

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe - nicht amtliche Lesefassung -

Aufgrund

- § 4 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 1 und § 106 a Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 1 Absatzes 1, des § 2 Absatzes 1, des § 4 und des § 6 Absatzes 1 bis 5 und Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)
- § 45 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie
- § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe vom 26.09.2014 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.12.2021 und vom 09. Dezember 2022 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand der Gebühr
- § 2 – Reinigung der Straßen
- § 3 – Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger
- § 4 – Bemessung und Höhe der Gebühr
- § 5 – Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht
- § 6 – Festsetzungen, Vorauszahlungen und Fälligkeit
- § 7 – Datenschutz
- § 8 – Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die *männliche Form* verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, erhebt die Stadt Itzehoe zur anteiligen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Stadt Itzehoe trägt den Teil der Kosten, der auf das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil wird auf 32,14 v. H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Itzehoe entfallende Teil umfasst unter anderem die Kosten für das Allgemeininteresse an der Reinigung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, Parkplätze, Spielplätze u.ä. (sonstige Anlagen), an den Durchgangs-, Innerorts- und Anliegerstraßen.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden folgende Straßen im Innenstadtbereich

- Feldschmiede
- Gartenstraße (zwischen Feldschmiede und Kreuzung Feldschmiedekamp)
- Hinterm Klosterhof (mit Pflastersteinen ausgebauter Straßenabschnitt)
- Kirchenstraße (zwischen Gebäude Kirchenstraße 18 und Kreuzung Breite Straße)

- Breite Straße
- Oelmühlengang

mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad 3 x wöchentlich gereinigt.

§ 3

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger

(1) Bei Vorhandensein einer Straße oder mit Aufnahme einer Straße in die *Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung* besteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke eine Gebührenpflicht für die durch die Stadt Itzehoe durchzuführende Reinigung.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührensschuldners mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Schuldnerwechsel erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenpflicht des neuen Schuldners.

(4) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Amt für Finanzen / Abteilung Steuern und Abgaben der Stadt Itzehoe anzuzeigen. Der bisherige und der neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Steuern der Stadt Itzehoe Kenntnis von dem Wechsel des Pflichtigen erhält.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt

1. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, höchstens jedoch die durchschnittliche Frontlänge aller auf dieser Straßenseite angrenzenden gebührenpflichtigen Grundstücke;

2. bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge und je Reinigungsintervall 2,25 Euro. Ab dem 01.01.2023 beträgt die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Meter Straßenfrontlänge und je Reinigungsintervall 2,26 EUR. Sofern die Straßenreinigungsgebühr der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Festsetzung, Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt. Die Gebühr kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Auf die Straßenreinigungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Straßenreinigungsgebühr gefordert. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 7

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Ziffer e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes

nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Amt für Finanzen der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der bei der Planungsabteilung der Stadt Itzehoe vorhandenen Liegenschaftsdatei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes der Stadt Itzehoe und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

Straßenfrontlänge der Grundstücke,
Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer,
Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen
und künftigen Grundstückseigentümern,
zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte.

- (2) Soweit die Stadt sich bei der Durchführung der Straßenreinigung eines Dritten bedient, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein manuelles und elektronisch geführtes Verzeichnis (siehe Abs. 5) über die Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Soweit zu Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (5) Die Speicherung und Verwendung von Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Itzehoe ist zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Itzehoe, 12. Dezember 2022

Stadt Itzehoe

Ralf Hoppe
Bürgermeister